

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

zum

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und
fairer Leistungen für Lebensversicherte**

(Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages am 30. Juni 2014

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5400
Fax: +49 30 2020-6400

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Dr. Axel Wehling, LL.M.
Mitglied der Hauptgeschäftsführung

E-Mail: a.wehling@gdv.de

www.gdv.de

Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt das Ziel der Bundesregierung, die Risikotragfähigkeit der Lebensversicherer im anhaltenden Niedrigzinsumfeld zu stärken. Der Gesetzesvorschlag zur Modifikation der **Beteiligung der Versicherungsnehmer an Bewertungsreserven** wird daher ausdrücklich unterstützt.

Eine Kopplung dieser wichtigen Maßnahme an eine gesetzliche **Ausschüttungssperre** läuft dem Gesetzesziel jedoch entgegen. Sie berücksichtigt nicht die individuelle Kapitalausstattung der Unternehmen und nimmt Versicherern die Möglichkeit, neues Kapital aufzunehmen. Damit wird die unter Solvency II geforderte Stärkung der Eigenmittelausstattung gefährdet und der Versicherungsstandort Deutschland insgesamt geschwächt.

Auch die geplante **Offenlegung der Abschlussprovisionen** verfehlt ihr Ziel. Der Vorschlag führt den Versicherungsnehmer in die Irre, indem er einen zweifelhaften Mehrwert in Form einer Scheintransparenz bei enormem Aufwand für die Versicherer liefert. Für Lebensversicherungsverträge zielführender ist ein Ausweis der Gesamtkostenbelastung als Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten. Unverständlich bleibt zudem, warum von der Neuregelung auch die Schaden-/Unfallversicherer und die privaten Krankenversicherer erfasst werden sollen.

Kritisch ist ferner die geplante **Absenkung des Höchstzillmersatzes** zu sehen. Sie läuft dem Gesetzeszweck zuwider und leistet keinen Beitrag zur Senkung der Abschlusskosten. Denn der Gesetzesentwurf liefert keine Handhabe, die bestehenden Vermittlerverträge an die neue Situation anzupassen. Die Neuregelung führt zudem zu Wettbewerbsverzerrungen unter den Anbietern von Altersvorsorgeprodukten.

Gemeinsam mit der Offenlegungspflicht für Abschlussprovisionen und der Änderung des Höchstzillmersatzes ist die **Absenkung des Höchstrechnungszinses** zum 1. Januar 2015 technisch nicht umsetzbar. Das Inkrafttreten dieser Regelungen kann frühestens zum 1. Januar 2016 erfolgen.

Am Ziel vorbei führt die vorgesehene **Erhöhung der Mindestbeteiligung am Risikoüberschuss**. Diese würde den Spielraum zur Eigenkapitalbildung unter Solvency II erheblich einengen und die Risikotragfähigkeit der Lebensversicherer schwächen.

Diese und andere Punkte werden im Folgenden dargestellt und erläutert. Die Einzelanmerkungen zum Regierungsentwurf sind zudem in einer Tabelle zusammengefasst, welche der Stellungnahme als Anlage beigefügt ist.

Berlin, den 19. Juni 2014

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	3
Beteiligung an Bewertungsreserven auf festverzinsliche Papiere / Ausschüttungssperre (Artikel 1 Nr. 3 LVRG-E)	4
Offenlegung der Abschlussprovisionen (Artikel 2 Nr. 3 LVRG)	9
Absenkung des Höchstzillmersatzes (Artikel 4 Nr. 1 und 2 LVRG-E)	13
Absenkung des Höchstrechnungszinses (Artikel 4 Nr. 1 und 2 LVRG-E)	14
Erhöhung der Mindestbeteiligung am Risikoüberschuss (Artikel 6 LVRG-E)	14
Inkrafttreten (Artikel 10 LVRG-E)	15
Verlängerung der Übergangsfrist für die Bedeckung der freien RfB im sonstigen gebundenen Vermögen	16
Langfristige Bewertung der Risikotragfähigkeit (Art. 1 Nr. 2, 4 und 6 LVRG-E)	16
Anpassung des Verfahrens zur Ermittlung der Zinszusatzreserve (Artikel 4 Nr. 3 LVRG-E)	17
Verrechnungsmöglichkeiten von negativem Risikoergebnis (Artikel 6 LVRG-E)	18
Vorschriften für die freiwillige Sicherungseinrichtung der Lebensversicherer	18
Neuregelung zum Sanierungsplan (Artikel 1 Nr. 5 LVRG-E)	19
Folgeänderung an der VVG-InfoV aufgrund der Absenkung des Höchstrechnungszinses (Artikel 4 Nr. 1 LVRG-E)	19
Einzelanmerkungen	20

Beteiligung an Bewertungsreserven auf festverzinsliche Papiere / Ausschüttungssperre (Artikel 1 Nr. 3 LVRG-E)

Der Vorschlag zur Modifikation der **Bewertungsreservenbeteiligung** auf festverzinsliche Papiere ist ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere vor dem Hintergrund der fortdauernden Niedrigzinsphase ist diese Gesetzesänderung dringend notwendig.

Die gegenwärtige Gesetzeslage führt in der Niedrigzinsphase dazu, dass die Versicherungsunternehmen trotz der extrem schwierigen Kapitalmarktbedingungen fiktive Bewertungsreserven zu 50 % an auslaufende oder gekündigte Verträge auszahlen müssen. Es entsteht die ökonomisch absurde Situation, dass die Lebensversicherer ausgerechnet in Zeiten niedriger Marktzinsen und verminderter Kapitalanlageerträge hohe Sonderausschüttungen zu Lasten der Substanz tätigen müssen.

Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass an Versicherungsnehmer nur die Bewertungsreserven ausgeschüttet werden, die ökonomisch tatsächlich vorhanden sind. Der Abbau von Risikopuffern wird hierdurch gestoppt. Die **Versichertengemeinschaft** profitiert insgesamt: Nicht nur durch eine gerechtere Verteilung, sondern auch durch die Stärkung der Risikotragfähigkeit der deutschen Lebensversicherung.

Eine Kopplung der geplanten Maßnahmen an eine **gesetzliche Ausschüttungssperre**, wie sie § 56a Abs. 2 S. 3 VAG-E vorsieht, ist jedoch kontraproduktiv und schwächt die gesamte Branche. Sie ist sach- und verfassungswidrig. Der Sicherungsbedarf i. S. d. § 56a Abs. 4 VAG-E steht mit der Erfüllbarkeit der Garantiezusagen in keinem sachlichen Zusammenhang. Zum Schutz der Ansprüche der Versicherten ist die in § 81b Abs. 2a Satz 7 Nr. 1 VAG-E zusätzlich vorgesehene behördliche Ausschüttungssperre völlig ausreichend. Sie stellt sicher, dass die Mittel, die mittel- bis langfristig zur Gewährleistung der Garantien benötigt werden, im jeweiligen Unternehmen verbleiben und nicht an die Aktionäre ausgekehrt werden.

Im Einzelnen:

Gesetzeszweck wird verfehlt

Die Ausschüttungssperre des § 56a Abs. 2 S. 3 VAG-E entspricht in keiner Weise dem **Gesetzeszweck**. Die mit dem Regierungsentwurf geplanten Maßnahmen zielen darauf ab, kurzfristige Mittelabflüsse aus Unternehmen zu verhindern. Speziell die Ausschüttungssperre soll laut Gesetzesbegründung neben der Modifikation der Bewertungsreservenbeteiligung dazu dienen, dass ausscheidende Versicherte und Aktionäre gemeinsam dazu beitragen, dass die langfristigen Garantien für alle Versicherten erfüllt werden können. Hierbei wird jedoch verkannt, dass von der reduzierten Ausschüttung der Bewertungsreserven an ausscheidende

Versicherungsnehmer die Gesamtheit der verbleibenden Versicherungsnehmer profitiert, ohne dass dazu eine gesetzliche Ausschüttungssperre notwendig wäre.

Außerdem wird der Kern der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistung im Ergebnis nicht angetastet, wohingegen die Aktionäre ihren Anspruch auf den Anteil am Bilanzgewinn bei bestehendem Sicherungsbedarf vollständig verlieren sollen. Die Versicherungsnehmer behalten zudem auch bei bestehendem Sicherungsbedarf ihre Ansprüche auf die laufende Überschussbeteiligung. Diese Ungleichbehandlung wirkt umso schwerer, als mit der Regelung zu den Bewertungsreserven im Grunde nur ein Strukturfehler des Gesetzgebers aus dem Jahr 2008 korrigiert werden soll.

Finanzkraft und Stabilität verschlechtert

Für einen effektiven Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer kommt es vielmehr in erster Linie auf eine solide **Kapitalausstattung** des jeweiligen Unternehmens an. Die vorgesehene, gesetzliche Ausschüttungssperre verbessert die Kapitalausstattung jedoch nicht. Im Gegenteil: die Finanzkraft und Stabilität des Unternehmens wird künftig durch die im Entwurf vorgesehene Regelung dramatisch verschlechtert. Denn bei anhaltend niedrigem Zinsniveau würde die Ausschüttungssperre dazu führen, dass in der Versicherungswirtschaft über viele Jahre hinweg keine Dividenden mehr ausgeschüttet werden könnten. Ab dem Inkrafttreten der Ausschüttungssperre besteht damit für Unternehmen faktisch auch **keine Möglichkeit mehr, neues Kapital aufzunehmen**. Dies ist mit Blick auf die nach Solvency II geforderte Stärkung der Eigenmittelausstattung absolut kontraproduktiv. Auch die Bundesbank weist in ihrem Finanzstabilitätsbericht 2013 (S. 79) auf die Bedeutung der angemessenen Eigenmittelausstattung hin. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass der Regierungsentwurf die gesetzliche Ausschüttungssperre des § 56a Abs. 2 S. 3 VAG-E als „alternativlos“ bezeichnet und eine externe Mittelaufnahme von vornherein verwirft.

Die Ausschüttungssperre verhindert im Übrigen nicht, dass der Gewinn weiterhin in vollem Umfang besteuert werden muss. Das heißt, es fallen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer in Höhe von insgesamt 30 bis 35 % an (je nach Höhe des Gewerbesteuer-Hebesatzes). Diese Steuern fließen direkt aus dem Unternehmen ab. Die entsprechenden Beträge stehen damit zur Sicherstellung der künftigen Leistungen an Kunden – entgegen der Intention des Gesetzentwurfs – nicht zur Verfügung.

Deutsche Lebensversicherung stigmatisiert

Das gesetzlich angeordnete Aussetzen der Dividendenzahlungen **stigmatisiert die deutsche Lebensversicherung**. Zukünftige Investitionen werden verhindert, weil diese aus Sicht der Investoren möglicherweise über Jahre keine Rendite abwerfen. Dies gilt selbst dann, wenn das betroffene Unternehmen eine gute

Kapitalausstattung hat. Denn diese wird im Rahmen der gesetzlichen Ausschüttungssperre nicht berücksichtigt.

Sollte für betroffene Unternehmen später eine Kapitalerhöhung notwendig werden, wird deren Durchführung durch eine gebrochene Dividendenhistorie noch Jahre danach erheblich erschwert. Die Einführung einer Ausschüttungssperre wird zudem als Signal für eine sich verschlechternde Ertragskraft der Branche gedeutet. Der **Versicherungsstandort Deutschland** würde durch die gesetzliche Ausschüttungssperre des § 56a Abs. 2 S. 3 VAG-E daher nachhaltig geschwächt werden.

Vielfältige Konzerngestaltungen nicht berücksichtigt

Versicherungsunternehmen sind in Deutschland – auch aufgrund des Spartenentrennsprinzips – vielfach in Gruppen organisiert. So kommt es vor, dass ein Lebensversicherer nicht an der Konzernspitze steht, sondern Tochter eines anderen Versicherers ist. Ist ein solcher Lebensversicherer als Aktiengesellschaft organisiert, würde die gesetzliche Ausschüttungssperre jegliche Dividendenzahlung an die Konzernmutter unterbinden. Diese werden jedoch beispielsweise benötigt, um Pensionsansprüche der Beschäftigten zu finanzieren. Damit werden nicht nur die Aktionäre, sondern mittelbar auch die Beschäftigten der Gruppe bestraft.

Europa-, verfassungs- und gesellschaftsrechtliche sowie bilanzielle Probleme

Die gesetzliche Ausschüttungssperre wirft darüber hinaus erhebliche europarechtliche, verfassungs- und gesellschaftsrechtliche sowie bilanzielle Probleme auf.

Europarechtlich ist zu berücksichtigen, dass mit der Solvency II-Richtlinie ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in Europa gesetzt wurde. Dort wird abschließend geregelt, wie Versicherer die Solvenzkapitalanforderungen zu erfüllen haben. Die Solvency II-Richtlinie entfaltet daher nach europarechtlichen Grundsätzen bereits während der Umsetzungsfrist eine Sperrwirkung. Dem nationalen Gesetzgeber ist es insoweit verwehrt, aufsichtsrechtliche Regelungen zu schaffen, die über die Richtlinienvorgaben hinausgehen. Denn dies würde den Zweck der Richtlinie vereiteln, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie die Aufsichtspraxis innerhalb der EU zu harmonisieren. Die gesetzliche Ausschüttungssperre ist eine Regelung, die Solvency II nicht kennt. Diese Richtlinie ist vielmehr so ausgestaltet, dass auch langfristige Garantien von Lebensversicherern angemessen berücksichtigt werden. Die vorgesehene Ausschüttungssperre konterkariert daher europarechtliche Vorgaben.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist der Eingriff durch die gesetzliche Ausschüttungssperre völlig unverhältnismäßig.

Eingriff von hoher Intensität

Betroffen ist neben der Eigentumsgarantie zugunsten der Aktionäre auch die unternehmerische Freiheit der Versicherer. In Bezug auf das Eigentumsrecht der Aktionäre liegt ein Eingriff von hoher Intensität vor. Die im Dividendenanspruch verkörperte Rechtsposition des Aktionärs, vermögensrechtlich am laufenden Gewinn beteiligt zu werden, ist für das Aktieneigentum schlechthin konstitutiv. Die Ausschüttungssperre nimmt den Aktionären dasjenige, was den Kernbestand der vermögensrechtlichen Seite des Mitgliedschaftsrechts ausmacht: den Anspruch auf Gewinnausschüttung. Der Eingriff wird noch gravierender dadurch, dass die Ausschüttungssperre unter Umständen über viele Jahre fortbestehen kann.

Gesetzliche Ausschüttungssperre ist ungeeignet

Die Ausschüttungssperre wird mit der durch die Neuregelung der Bewertungsreserven verringerten Auszahlung an ausscheidende Versicherungsnehmer begründet. Diese **Begründung** ist verfassungsrechtlich schon alleine deswegen bedenklich, weil sie ausblendet, dass die Mehrheit der im Kollektiv verbleibenden Versicherungsnehmer durch die Neuregelung der Beteiligung an den Bewertungsreserven profitiert. Der Regierungsentwurf setzt den politisch gewollten Gleichlauf der Kürzung von bestimmten Bewertungsreserven mit einer Ausschüttungssperre an Aktionäre rechtstechnisch nicht um. Denn der mit dem Sicherungsbedarf definierte Blick allein auf stille Lasten einer Passivposition (hier der Deckungsrückstellung) lässt keinen Schluss darauf zu, ob die Erfüllbarkeit von Verpflichtungen gewährleistet ist. Das mit dem Regierungsentwurf verfolgte Ziel kann daher mit Blick auf die gesetzliche Ausschüttungssperre nicht erreicht werden. Diese Ausschüttungssperre ist daher weder legitim noch geeignet.

Behördliche Ausschüttungssperre ist sachgerechter

Sachgerecht ist deshalb allein die **behördliche Ausschüttungssperre des § 81b Abs. 2a Satz 7 Nr. 1 VAG-E**. Diese knüpft an die Solvabilität und die Eigenmittelsituation an. Sind die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet, kann die BaFin richtigerweise eingreifen. Insofern ist die behördliche Ausschüttungssperre nach § 81b Abs. 2a Satz 7 Nr. 1 VAG-E – im Gegensatz zum § 56a Abs. 2 S. 3 VAG-E – das angemessenere Mittel. Sie berücksichtigt die individuelle Gefahrensituation einschließlich der vorhandenen Kapitalausstattung und der tatsächlichen Gefährdung der Versicherungsnehmer. Auch die für Banken nach dem KWG geltenden Ausschüttungssperren knüpfen an die individuellen (Kapital-)Verhältnisse oder die Kapitalanlagepolitik des betroffenen Instituts an. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum die gesetzliche Ausschüttungssperre des § 56a Abs. 2 S. 3 VAG-E pauschal für alle Aktionäre von Lebensversicherern gelten soll. Und dies zu einem Zeitpunkt, zu dem die Versicherungsbranche die Finanzmarktkrise stets aus eigener Kraft bewältigt hat.

Gesetzliche Ausschüttungssperre ist unangemessen und wettbewerbsfeindlich

Die gesetzliche Ausschüttungssperre des § 56a Abs. 2 Satz 3 VAG-E ist insgesamt unverhältnismäßig. Denn der Gesetzgeber nimmt den Aktionären den Dividendenanspruch sogar dann, wenn die Garantien auch langfristig erfüllt werden können. Stellt man die Einbußen gegenüber, die die ausscheidenden Versicherungsnehmer bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven hinnehmen müssen, ist das **keine ausgewogene und faire Lastenverteilung**. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die grundrechtlich geschützten Rechte der Aktionäre als Eigentümer des Versicherungsunternehmens auch nicht – abstrakt – geringer zu bewerten als die betroffenen Ansprüche der Versicherungsnehmer. Gerade bei einer gesetzlichen Regelung, die Konfliktlagen innerhalb von Rechtsgemeinschaften unter Privaten und zwischen den verschiedenen Grundrechtsträgern ausgleichen soll, ist eine einseitige Bevorzugung oder Benachteiligung mit den verfassungsrechtlichen Vorstellungen eines sozialgebundenen Eigentums nicht in Einklang zu bringen. Das gilt auch beim Interessensausgleich zwischen Versicherungsnehmern und den Vermögensinteressen der Aktionäre.

Auch **gegenüber Wettbewerbern mit Sitz im EU-Ausland** würden deutsche Versicherer ohne sachlichen Grund diskriminiert. § 153 Abs. 3 S. 3 VVG-E verweist nur auf die Absätze 3 und 4 des § 56a VAG-E, nicht jedoch auf die gesetzliche Ausschüttungssperre des Absatzes 2. Damit würden ausländische Versicherer nicht von der Ausschüttungssperre des deutschen Aufsichtsrechts betroffen sein, auch wenn sie grenzüberschreitend in Deutschland Versicherungsgeschäfte tätigen. § 56a Abs. 2 Satz 3 VAG-E würde als Vorschrift zur Finanzaufsicht allein für Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland gelten. Dies würde zu erheblichen Nachteilen für inländische Anbieter führen (Inländerdiskriminierung). Eine solche Inländerdiskriminierung ist zwar europarechtlich grundsätzlich zulässig. Sie ist allerdings an dem insoweit strengen Maßstab des nationalen Verfassungsrechts zu messen. Diesen bilden in erster Linie der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 GG wie auch die unternehmerische Freiheit der Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland, die durch Art. 14, 12 Abs. 1, 9 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG geschützt ist. Wie bereits aufgezeigt, würde die Ausschüttungssperre zu gravierenden Wettbewerbsnachteilen für die deutschen Versicherungsunternehmen gegenüber ihren EU-ausländischen Konkurrenten führen. Auch ist sie weder geeignet noch angemessen konstruiert. Sie ist daher verfassungswidrig und stellt deshalb eine verbotene Inländerdiskriminierung dar.

Weitere rechtliche Probleme

Neben weiteren gesellschafts- und konzernrechtlichen sowie bilanziellen und steuerrechtlichen Problemen steht die gesetzliche Ausschüttungssperre **dem Prinzip des § 254 AktG entgegen**. Dieser geht davon aus, dass Aktionäre in jedem Fall einen Anspruch auf eine bestimmte Mindestdividende (4 % des

Grundkapitals) haben, soweit ein Gewinn entstanden ist. Diese Wertung wird durch die künftig vorgesehene Regelung ausgehebelt. Daneben werfen auch die Konsolidierungsregeln des IFRS10 Probleme auf. Wegen IFRS10 könnte die gesetzliche Ausschüttungssperre zur zwingenden Dekonsolidierung von Lebensversicherern in Konzernen führen. Der Konzernabschluss würde dann nicht mehr die wirtschaftliche Einheit „Konzern“ darstellen. Wenn die bestehenden Konzernstrukturen der deutschen Versicherungswirtschaft erhalten bleiben sollen, ist die vorgesehene gesetzliche Ausschüttungssperre zu vermeiden.

Offenlegung der Abschlussprovisionen (Artikel 2 Nr. 3 LVRG)

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt ausdrücklich das Anliegen der Bundesregierung, für Kunden mehr Transparenz über die für den Vertragsabschluss entscheidungsrelevanten Größen zu schaffen. Die vorgesehene Offenlegungspflicht für „vertraglich vereinbarte“ Abschlussprovisionen ist jedoch **weder sachgerecht noch erforderlich**. Die beabsichtigte Regelung führt zu einer bloßen Irreführung der Kunden bei gleichzeitiger unverantwortlich hoher Kostenbelastung der Unternehmen.

Die Kosteninformationen sind für den Versicherungsnehmer nur dann hilfreich, wenn sie den Vergleich zwischen verschiedenen Produkten erleichtern und eine bedarfsgerechte Entscheidung ermöglichen. Das trifft jedoch für die vertragsindividuelle Abschlussprovision nicht zu. Im Gegenteil: Ein **Produktvergleich** auf Basis der Abschlussprovisionen ist für den Verbraucher – unabhängig vom Versicherungszweig – sogar irreführend. Denn die Abschlussprovisionen sind – im Gegensatz zu gleichbleibenden, einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten – stark vom **Vertriebsweg** und den damit verbundenen unterschiedlichen Dienstleistungen abhängig. Vergütungsstrukturen zwischen Wettbewerbern und Vertriebswegen sind nur schwer vergleichbar (beispielsweise provisionsbasierter, honorarbasierter oder Direktvertrieb). In der Praxis vereinbart ein Anbieter **für ein und dasselbe Produkt** – mit ein und demselben Preis-Leistungsverhältnis – je nach Vertriebsweg unterschiedliche Abschlussprovisionen. Diese können je nach unterschiedlichem Vertriebsweg und damit verbundener Dienstleistung bei einem durchschnittlichen Vertrag um mehrere Hundert Euro variieren (vgl. Abbildung).

Vertriebswege (mit unterschiedlicher Funktions- und Dienstleistungstiefe)	Marktübliche, vertraglich vereinbarte Provision des Vermittlers bei identischem Produkt, Preis und Anbieter (einkalkulierte Kosten sind identisch)
Beispiel Makler	720 Euro
Beispiel Vertreter	540 Euro
Beispiel mehrstufiges Vermittlerverhältnis	450 Euro
Beispiel Angestellter	180 Euro
Beispiel Bank-Vertrieb	90 Euro

Abbildung: Beispielrechnung für Lebensversicherungsvertrag mit 30 Jahren Laufzeit und 600 Euro Jahresbeitrag (Beitragssumme: 18.000 Euro)

Im Gegensatz zu den vertriebswegespezifischen Abschlussprovisionen bleiben **die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten** des Vertrages dabei aber identisch. Der Vertrag bietet dem Kunden unabhängig vom Vertriebsweg dasselbe Preis-Leistungsverhältnis.

Ein sachgerechter Produktvergleich, der dieses Preis-/Leistungsverhältnis im Blick hat, ist bei einer Orientierung an den „vertraglich vereinbarten“ Abschlussprovisionen **nicht möglich**. Das Argument, dass mit der Offenlegung der Provision die Vergleichbarkeit der Angebote verbessert wird, trifft daher in keiner Weise zu. Der Ausweis der Abschlussprovision führt vielmehr zu Fehleinschätzungen durch den Kunden und zu Verzerrungen im Wettbewerb zwischen den Vertriebswegen.

Darüber hinaus bleibt völlig unberücksichtigt, dass die Provision erst nach dem Ablauf des **Provisionshaftungszeitraums** – also erst nach fünf Jahren – wirklich verdient ist. Bis dahin kann sie vom Versicherer zurückgefordert werden.

Die geplante Neuregelung suggeriert, dass die Höhe der Abschlussprovision und das „Eigeninteresse des Vermittlers“ für die Produktentscheidung des Kunden von zentraler Bedeutung sind. Viel wichtiger für den Versicherungsnehmer ist jedoch eine bedarfsgerechte **Beratung** und laufende **Betreuung**; sie gewährleisten eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit adäquatem Versicherungsschutz. Die dabei anfallenden Kosten werden mit den einkalkulierten Kosten abgegolten und belasten den Kunden auch bei größerem Aufwand des Vermittlers nicht. Statt auf bedarfsgerechte Betreuung und qualifizierte Beratung sowie **ein gutes Preis-/Leistungsverhältnis** könnte ein Ausweis der vereinbarten Vermittlervergütung die Entscheidung des Kunden auf die niedrigste Provision (und gegebenenfalls auf

eine Provisionsteilung) fokussieren. Das würde zu gravierenden Fehleinschätzungen führen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Offenlegung der Abschlussprovision vor dem Vertragsabschluss erfolgen und dokumentiert werden muss. Der konkrete Betrag der vereinbarten Abschlussprovision ist jedoch dem Vermittler zu diesem Zeitpunkt in der Regel **nicht bekannt**, weil die Berechnungsgrundlage der Provision bei den einzelnen Produkten variiert und für jeden einzelnen Vertragsabschluss separat ermittelt werden muss. Dazu bedarf es technischer Unterstützung im Beratungsprozess und umfassender Erweiterungen der eingesetzten IT-Systeme, damit die Höhe der Abschlussprovision gemeinsam mit anderen Vertragsdaten noch vor dem Vertragsabschluss ausgegeben wird. Die **Umsetzung** der Offenlegungspflicht ist daher bis zum vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzes unmöglich.

Schließlich ist absolut unverständlich, warum in einem Reformgesetz zur Lebensversicherung auch die **Schaden-/Unfallversicherer und privaten Krankenversicherer** miterfasst werden sollen.

Im Einzelnen:

Lebensversicherung

Bei der kapitalbildenden **Lebensversicherung** ist für die Entscheidung des Verbrauchers wichtig, welche Kosten **insgesamt** mit dem Produkt verbunden sind und wie sich das auf die Rendite auswirkt. Der Ausweis der vertraglich vereinbarten Abschlussprovision bietet dem Versicherungsnehmer dagegen **keinen echten Mehrwert** im Entscheidungsprozess für ein Produkt. Die Darstellung der Abschlussprovisionen ist nur eine Ausschnittsbetrachtung und gibt lediglich einen Teil der effektiven Kostenbelastung wieder.

Zielführender als jegliche Ausschnittsbetrachtung ist stattdessen ein **Ausweis der Gesamtkostenbelastung**. Dies kann anhand einer normierten Kennzahl erfolgen, welche die Renditeminderung durch die Kosten in Prozentpunkten beschreibt.

Eine weitere Orientierung bieten die kalkulatorischen Abschlusskosten, die gemäß VVG-Informationsverordnung (VVG-InfoVO) bereits heute ausgewiesen werden müssen. So regelt § 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoVO, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer Informationen zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten zur Verfügung zu stellen hat. Dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen.

Schaden-/Unfallversicherung

Entgegen der **Bezeichnung des Gesetzes** soll die geplante Offenlegungspflicht für Abschlussprovisionen auch für Schaden-/Unfallversicherer gelten.

Das Einbeziehen von Schaden-/Unfallversicherern ist umso unverständlicher, da bei Produkten aus diesem Bereich für den Verbraucher allein das **Verhältnis von Produktpreis und Leistung** entscheidungsrelevant ist. Mit diesen Informationen kann der Kunde Angebote verschiedener Versicherer direkt vergleichen. Dem Versicherungsnehmer genügt der Preis als Orientierung. Der Ausweis der Abschlussprovision schafft **kein Mehr an Vergleichbarkeit**.

In der Schaden-/Unfallversicherung ist zudem die **laufende Betreuung** des Kunden besonders wichtig: Der Versicherungsschutz muss kontinuierlich an die sich ändernden Lebensumstände des Versicherten angepasst werden (Wohnungswechsel, Fahrzeugwechsel, Immobilienerwerb etc.). Dazu kommt die Begleitung im Schadenfall, die vom Vermittler ohne zusätzliches Entgelt gewährleistet wird. Die vorgesehene Neuregelung **differenziert jedoch nicht** nach der Leistung vor und nach dem Vertragsabschluss und wird so der Spezifik der Schaden-/Unfallversicherung nicht gerecht.

Auch in der Schaden-/Unfallversicherung hängt die Höhe der Abschlussprovision **von verschiedenen Faktoren** (wie beispielsweise Vertriebsweg oder Umfang der vom Vermittler übernommenen Aufgaben) ab. Diese sind für Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss nicht transparent, sodass die Aussagekraft der ausgewiesenen Abschlussprovision äußerst gering ist. Kunden sollten ihre Entscheidung auf der Basis eines **umfassenden Kosten-Nutzen-Vergleichs** treffen und dazu Preis und Leistungsumfang der Produkte kennen. Der Ausweis individueller Abschlussprovisionen lenkt hiervon nur ab.

Krankenversicherung

Nach geltendem Recht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoVO) sind private Krankenversicherer bereits jetzt verpflichtet, bei Vertragsabschluss Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlichen Gesamtbetrag in Euro zu machen. Seit 2008 besteht daher **Transparenz** über die für den Versicherungsnehmer entscheidende Belastung seines Vertrages mit Abschlusskosten.

Entscheidend für den Versicherungsnehmer in der privaten Krankenversicherung ist die gesamte **Kostenbelastung**, die er mit seiner Prämie abdeckt. Die nun vorgesehene Erweiterung der Offenlegungspflichten für Abschlussprovisionen ist nicht geeignet, mehr Transparenz zu schaffen. Sie berücksichtigt auch nicht, dass in der lebenslangen privaten Krankenversicherung über den Vertragsabschluss hinaus durchgehend Bedarf nach Betreuung des Versicherungsnehmers besteht.

Die Neuregelung vermittelt stattdessen den falschen Eindruck, dass die Provision „nur für die Unterschrift“ geleistet wird.

In der Krankenversicherung ist darüber hinaus zu beachten, dass der Kunde bereits durch die **umfassende Regulierung der Abschlussprovisionen** nach § 12 Abs. 7 VAG vor überhöhten Abschlusskosten und durch die gesetzliche Regelung über die Stornohaftungszeiten nach § 80 Abs. 5 VAG umfassend geschützt ist. Demnach sind die von Versicherern an einen einzelnen Versicherungsvermittler gewährten Zahlungen und sonstigen geldwerten Vorteile bereits seit dem 1. April 2012 gesetzlich limitiert.

Absenkung des Höchstzillmersatzes (Artikel 4 Nr. 1 und 2 LVRG-E)

Mit der vorgeschlagenen **Absenkung des Höchstzillmersatzes auf 25 Promille** wird das Ziel des Gesetzesentwurfes, die Abschlusskosten zu senken, nicht erreicht.

Wirkungsvoller und daher besser wäre bei kapitalbildenden Lebensversicherungen mit laufender Beitragszahlung eine gesetzliche Deckelung der kalkulatorischen Abschlusskosten auf maximal 0,4 % der Beitragssumme pro Jahr. Die kalkulierten Abschlusskosten dürften dabei längstens für die ersten 10 Vertragsjahre eingerechnet werden. Dieser Vorschlag führt zu deutlich höheren Rückkaufswerten innerhalb der ersten Jahre der Vertragslaufzeit und wird damit den veränderten Anforderungen der Gesellschaft an die Flexibilität von Lebensversicherungen gerecht (**Anlage 1**).

Der Regierungsentwurf belastet dagegen **einseitig die Unternehmen**, da diese keine Möglichkeit haben, die bestehenden Vermittlerverträge anzupassen. Die Vertriebskosten eines Versicherers resultieren zum Großteil aus Verpflichtungen, die in den einzelvertraglichen Vereinbarungen zwischen Anbieter und Vermittler fixiert sind. Das gilt insbesondere für über 200.000 im IHK-Register eingetragene Versicherungsvertreter. Das Gesetz sieht keinen Weg vor, **die bestehenden Vermittlerverträge** zu ändern. Die Umsetzung der Neuregelung könnte daher nur mit künftigen Vermittlern erfolgen.

Als Folge der Gesetzesänderung sind ferner **massive Wettbewerbsverzerrungen** im Vergleich zu anderen Anbietergruppen von Altersvorsorgeprodukten, wie Banken und Fonds, zu erwarten. Auch verschärft sich die Problematik der Inländerdiskriminierung, da für EU-ausländische Versicherer die Vorgaben zum Höchstzillmersatz nicht gelten.

Die Absenkung des Höchstzillmersatzes trifft die Gesellschaften, welche die Bilanzierungsmöglichkeit des Zillmers nutzen, weil sie andernfalls bei Neugeschäft Verluste ausweisen müssten. Mit der geplanten Gesetzesänderung wird

die Aktivierungsmöglichkeit schlagartig um mehr als ein Drittel reduziert, was für betroffene Unternehmen bis zum vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzes **bilanziell** nicht darstellbar ist.

Auch **technisch** ist die Umsetzung bis zum 1. Januar 2015 nicht möglich. Die erforderliche Anpassung der Kostenstruktur setzt weitreichende Nachkalkulationen voraus.

Absenkung des Höchstrechnungszinses (Artikel 4 Nr. 1 und 2 LVRG-E)

Der Vorschlag, den Garantiezins bereits **zum 1. Januar 2015** deutlich zu reduzieren, ist in Kombination mit der Offenlegungspflicht für Abschlussprovisionen und der Änderung des Höchstzillmersatzes **nicht umsetzbar**. Diese Maßnahmen verlangen umfassende Änderungen der IT-Systeme, der Kalkulationsgrundlagen und der organisatorischen Abläufe. Die dafür erforderlichen personellen und technischen Ressourcen stehen so kurzfristig nicht zur Verfügung.

Zudem fordert Solvency II ab dem 1. Januar 2016 eine neue Form der Eigenmittelunterlegung für langfristige Garantien bei Lebensversicherungen, welche mit einer Neutarifizierung einhergehen wird. Es ist daher nicht sinnvoll, unmittelbar vor dem Inkrafttreten von Solvency II neue **Tarifgenerationen** einzuführen. Die nun vorgeschlagene Rechnungszinssenkung erfordert jedoch genau dies: Eine vollständige Neukalkulation betroffener Tarife. Notwendig wird zudem eine weitgehende Anpassung der Angebots- und Bestandsführungssysteme. Eine Umsetzung zum 1. Januar 2015 hätte in Verbindung mit den durch Solvency II ausgelösten Umstellungen in Tarifwerken daher enorme, nicht zu bewältigende **Mehrfachbelastungen** zur Folge. Diese unnötige Kostenbelastung sollte vermieden werden.

Eine Absenkung des Rechnungszinses kann vor diesem Hintergrund erst zum **1. Januar 2016** erfolgen.

Erhöhung der Mindestbeteiligung am Risikoüberschuss (Artikel 6 LVRG-E)

Die vorgeschlagene **Erhöhung der Beteiligung** der Versicherungsnehmer an Risikoerträgen auf 90 % ist nicht geeignet, die Risikotragfähigkeit der Lebensversicherer zu stärken und die Stabilität der Leistungen an die Versicherungsnehmer zu sichern.

Die aktuellen Beteiligungsquoten für die unterschiedlichen Ertragsquellen sind nicht willkürlich festgesetzt. Sie entsprechen den für die Versicherer mit den einzelnen Beteiligungskategorien verbundenen Risiken und tragen der Notwendigkeit Rechnung, jederzeit ausreichend **Risikopuffer** vorzuhalten. Die 75%ige Beteiligung an Risikoerträgen stellt demnach eine sachgerechte **Mindestgrenze** dar. Die Erhöhung der Mindestbeteiligung auf 90 % würde die Höhe der Gesamtleistung für die Kunden nur geringfügig verbessern, während zugleich der Spielraum für die Unternehmen erheblich eingeengt würde. In der Niedrigzinsphase wäre eine solche Maßnahme **kontraproduktiv**.

Dieses Argument sollte insbesondere vor dem Hintergrund der ab dem 1. Januar 2016 geltenden **Solvency II-Regelungen** Berücksichtigung finden. Die nachträgliche Änderung der Kalkulationsgrundlage führt dazu, dass die dringend erforderliche Möglichkeit zum Aufbau weiterer Risikopuffer verbaut wird. In Verbindung mit einer Ausschüttungssperre wären den Unternehmen somit entscheidende Möglichkeiten zur Eigenkapitalstärkung entzogen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Solvency II-Bedeckungsquoten in Folge der Gesetzesänderung deutlich zurückgehen werden.

Für die **Risiko- und Berufsunfähigkeitsversicherung** ist schon alleine aufgrund der Risikostruktur die geplante Anhebung der Mindestbeteiligung nicht darstellbar. Die möglichen Erträge bestehen dort im Wesentlichen aus den Risikogewinnen. Diese würden mit der Gesetzesänderung um mehr als die Hälfte reduziert, was einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte und das Geschäftsmodell der Unternehmen darstellt.

Inkrafttreten (Artikel 10 LVRG-E)

In Kombination mit der Offenlegungspflicht für Abschlussprovisionen und der Änderung des Höchstzillmersatzes ist die Absenkung des Höchstrechnungszinses zum 1. Januar 2015 technisch **nicht umsetzbar**. Das Inkrafttreten dieser Regelungen kann frühestens zum **1. Januar 2016** erfolgen.

Der von der Bundesregierung angegebene Erfüllungsaufwand unterschätzt massiv die in der Versicherungswirtschaft tatsächlich anfallenden Kosten. Wie die Erfahrungen aus der Umstellung der Zahlungsverkehrssysteme auf die neuen europäischen SEPA-Zahlungsverfahren belegen, entstehen in betroffenen Unternehmen neben den eigentlichen Kosten für die prozessuale und technische Umstellung auch zahlreiche Bürokratiekosten, welche **immense Auswirkungen auf den Gesamtkostenaufwand** haben. Allein für den Ausweis der Abschlussprovisionen wird für die Versicherungsunternehmen im Minimum ein Investitionsvolumen in Höhe von 250 Mio. EUR anfallen. Die Gesamtbelastung der Versicherungswirtschaft wird **weit über eine Milliarde Euro** liegen.

Verlängerung der Übergangsfrist für die Bedeckung der freien RfB im sonstigen gebundenen Vermögen

Das geplante Gesetzespaket sollte genutzt werden, die Übergangsfrist für die Bedeckung der freien RfB im sonstigen gebundenen Vermögen zu verlängern. Aktuell besagt Art. 6 § 3 KredSanG: „§ 54 Abs. 5 VAG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens gehört, erst ab dem 31. Dezember 2014 bei der Berechnung des Umfangs des sonstigen gebundenen Vermögens zu berücksichtigen ist.“

Mit der Solvency II-Umsetzung wird es die Vermögenskategorie „sonstiges gebundene Vermögen“ für Unternehmen, für die das neue Aufsichtssystem gilt, nicht mehr geben. Wenn die Solvency II-Richtlinie – wie zwischenzeitlich vorgesehen – am 1. Januar 2015 in Kraft treten würde, wäre diese Vorschrift obsolet. Da Solvency II jedoch erst am 1. Januar 2016 in Kraft tritt, ist es erforderlich, die Übergangsregelung **bis zum 1. Januar 2016 zu verlängern**. Sonst wären die Versicherungsunternehmen gezwungen, für einen Zeitraum von 12 Monaten aufwendige Umbuchungen vorzunehmen und ihre Portfolios grundlegend umzustrukturieren. Entsprechende Regelungen sollen in das Reformgesetz aufgenommen werden.

Um **Rechtssicherheit** bezüglich der Frage zu erreichen, ob der Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens gehört, bereits am 31. Dezember 2015 oder erst am 1. Januar 2016 bei der Berechnung des Umfangs des sonstigen gebundenen Vermögens zu berücksichtigen ist, sollte die Übergangsregelung nicht nur bis zum 31. Dezember 2015, sondern bis zum 1. Januar 2016 verlängert werden. Dies verhindert, dass die Regelung des § 54 Abs. 5 VAG im Zweifelsfall für einen Tag, den 31. Dezember 2015, Geltung erlangen würde.

Langfristige Bewertung der Risikotragfähigkeit (Art. 1 Nr. 2, 4 und 6 LVRG-E)

Unternehmen, die langfristige Garantien abgeben, sollen nach dem neu gefassten § 64a Abs. 7 VAG-E verpflichtet werden, die langfristige Risikotragfähigkeit des Unternehmens zu bewerten und an die Geschäftsleitung zu berichten. Darüber hinaus wird die Überwachung der langfristigen Risikotragfähigkeit in § 81 Abs. 1 VAG-E als Überwachungsaufgabe der BaFin verankert und somit zugleich Bestandteil der Eingriffsbefugnis der Aufsicht. Durch die geplante Neufassung des § 55b Satz 1 VAG-E kann die Aufsicht überdies zukünftig Prognoserechnungen auch für langfristige Betrachtungszeiträume verlangen. Dies ist vom Grundsatz her zu begrüßen.

Es werden damit aber die Regelungen von **Solvency II** zu Own Risk and Solvency Assessment (ORSA), die verbindlich erst ab dem 1. Januar 2016 gelten, auf nationaler Ebene vorgezogen. Die geplante Neuregelung ist daher kritisch zu sehen. Sie greift dem europäischen Gesetzgebungsprozess vor und **gefährdet** damit die angestrebte Harmonisierung des Aufsichtsrechts und der Aufsichtspraxis innerhalb der EU.

Werden die Regelungen zu ORSA bereits in den kommenden Monaten **verbindliches Recht**, konterkariert dies außerdem den freiwilligen Charakter der Vorbereitungsphase auf Solvency II. Bisher sind die Versicherungsunternehmen in ihrer unternehmensinternen Planung davon ausgegangen, dass die Jahre 2014/2015 zur Vorbereitung, Erprobung und freiwilligen Implementierung entsprechender Prozesse im Unternehmen genutzt werden können. Interne Umstellungspläne geraten durch die Gesetzesänderung völlig aus dem Takt. Dies wird erheblichen zusätzlichen Sach- und Geldaufwand verursachen. Es sollte daher zu diesem frühen Zeitpunkt keine verbindliche Regelung zu der Risikotragfähigkeit von Unternehmen bei Abgabe langfristiger Garantien geschaffen werden. Vielmehr sollte hierfür die anstehende Umsetzung der Solvency II-Richtlinie genutzt werden.

Anpassung des Verfahrens zur Ermittlung der Zinszusatzreserve (Artikel 4 Nr. 3 LVRG-E)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen an der **Berechnung des Referenzzinssatzes** für die Zinszusatzreserve wird richtigerweise die Abhängigkeit vom Rating der Agentur Fitch behoben. Eine Anpassung des Verfahrens sollte jedoch darüber hinaus auch berücksichtigen, dass sich die Kapitalanlagepolitik der Unternehmen seit Einführung des Verfahrens im Jahr 2011 geändert hat.

So passen die Unternehmen ihre Kapitalanlageportfolios zunehmend an die neue Kapitalmarktsituation an. Um beständig höhere Kapitalerträge zu erzielen, investieren sie verstärkt in **andere festverzinsliche Anlageformen als Staatsanleihen**. Eine hinreichende Sicherheit wird dabei mit einer breiten Diversifikation erreicht. Aufgrund der langfristig vorhersehbaren Zahlungsverpflichtungen der Unternehmen wird häufig in relativ illiquide und länger laufende Anlageformen investiert, wodurch weitestgehend sicher Spreads vereinnahmt werden können, die u. a. auf Illiquidität oder höhere Laufzeiten zurückzuführen sind. Ein erhöhtes Anlagerisiko geht damit nicht zwangsläufig einher.

Um das Berechnungsverfahren an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und einen Aufbau der Zinszusatzreserve zu erreichen, der ökonomisch gerechtfertigt ist, **sollte der Referenzzinssatz neu kalibriert werden**. Da die Kapitalanlagestrategie der Lebensversicherer im Durchschnitt zu Neuanlage-

renditen führt, die deutlich höher als die Swapsätze liegen, sollte das bei der Ermittlung der Zinszusatzreserve berücksichtigt werden.

Verrechnungsmöglichkeiten von negativem Risikoergebnis (Artikel 6 LVRG-E)

Die Wiedereinführung von Verrechnungsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Ertragsquellen ist **sachgerecht und notwendig**. Damit wird sichergestellt, dass die der Lebensversicherung zugrundeliegenden Ausgleichsmechanismen zwischen den einzelnen Risiken zum Nutzen aller Versicherten gestärkt werden.

Nicht ersichtlich ist jedoch, warum gemäß den vorgesehenen Änderungen auch **Risikoverluste** nicht mit positiven Ergebnisquellen verrechnet werden dürfen. An dieser Stelle wäre eine symmetrische Berücksichtigung der Kapital- und Risikoergebnisse notwendig, zumal durch die Anhebung des Beteiligungssatzes von 75 % auf 90 % offenbar eine Gleichbehandlung der beiden Ergebnisquellen angestrebt wurde. Auch vor der Einführung des Saldierungsverbotes im Jahr 2008 gab es keine künstlichen Saldierungsbarrieren zwischen Zins- und Risiko-Ergebnis.

Es ist nicht gerechtfertigt, die Verrechnungsmöglichkeit vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase nur als Ausnahmeregelung für Verluste aus dem Kapitalergebnis einzuführen. Vielmehr gehören **unbeschränkte Ausgleichsmechanismen** zu den Grundprinzipien jeder Versicherung dazu. Daher sollte die Verrechnungsmöglichkeit nicht zwischen der Übernahme der biometrischen Risiken und der Übernahme von Kapitalanlageerisiken differenzieren.

Zur **Umsetzung einer symmetrischen Lösung** zwischen dem Ausgleich der Ergebnisquellen Kapitalanlageergebnis und Risikoergebnis sollte der im Gesetzesentwurf neu vorgesehene Satz in § 4 Abs. 4 MindZV gestrichen werden.

Vorschriften für die freiwillige Sicherungseinrichtung der Lebensversicherer

Das Gesetz berücksichtigt nicht, dass im Falle der freiwilligen Sicherungseinrichtung der Lebensversicherer **die herkömmlichen Verteilungsgrundsätze** der Mindestzuführung zur Rückstellung für die Beitragsrückerstattung versagen können. Grund hierfür ist, dass für einen übertragenen notleidenden Vertragsbestand die **relative Kostenbelastung** im Zeitablauf kontinuierlich anwächst. In der Zeit laufen immer mehr Verträge planmäßig aus bzw. sie werden durch Tod oder Rückkauf vorzeitig fällig. Mit dem niedrigeren Bestand verringert sich auch das Ertragspotenzial. Da Personal- und Sachkosten nicht im gleichen Maße zurückgeführt werden können, nimmt deshalb für einen kleiner werdenden Vertragsbestand die relative Kostenbelastung zu. Sicherungseinrichtungen müssen

deshalb Verwaltungskostenrückstellungen aufbauen, um die absehbaren Kostensteigerungen tragen zu können.

Auch muss die Zuführung zur Zinszusatzrückstellung im Falle der freiwilligen Sicherungseinrichtung der Lebensversicherer aufgrund abnehmenden Ertragspotenzials ggf. schneller erfolgen.

Insofern müssen im Gesetz **Öffnungsklauseln** für die freiwillige Sicherungseinrichtung der Lebensversicherer vorgesehen werden, damit die Aufsichtsbehörde abweichende, sachgerechte Ansätze genehmigen kann, die dann auch steuerlich berücksichtigt werden können.

Neuregelung zum Sanierungsplan (Artikel 1 Nr. 5 LVRG-E)

Nach § 64d VAG-E soll die Aufsichtsbehörde von den Versicherungsunternehmen verlangen können, einen allgemeinen Sanierungsplan aufzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese **Vorschrift für alle Versicherungsunternehmen** (kraft der Verweisung in § 121a Abs. 1 Satz 1 VAG-E auch für Rückversicherungsunternehmen) gelten soll, obwohl der Zweck des Regierungsentwurfs die Reform der Lebensversicherung ist.

§ 64d VAG-E enthält zudem **eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen**, sodass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Norm nicht erfüllt sind. Es ist beispielsweise unklar, unter welchen Voraussetzungen ein „Verlangen“ der BaFin an die Unternehmen gerichtet werden kann. Auch aus der Verordnungsermächtigung des § 64d Abs. 2 VAG-E ist nicht eindeutig ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen ein Sanierungsplan durch die Aufsichtsbehörde angefordert werden kann. In Abs. 2 ist nur der „Inhalt der Sanierungspläne“ erwähnt. Aufgrund des Bestimmtheitsgebots müssen Inhalt und Umfang der Aufsichtsbefugnisse jedoch bereits durch den Gesetzgeber konkretisiert werden.

Schließlich stellt § 64d VAG-E **eine verfrühte und überschießende Umsetzung der Vorgaben von Solvency II** dar, da das neue Aufsichtssystem ähnliche Änderungen vorsieht. Da die Regelungen von Solvency II am 1. Januar 2016 in Kraft treten werden, sollte zum jetzigen Zeitpunkt keine Regelung zum allgemeinen Sanierungsplan in das VAG aufgenommen werden.

Folgeänderung an der VVG-InfoV aufgrund der Absenkung des Höchstrechnungszinses (Artikel 4 Nr. 1 LVRG-E)

Gemäß § 2 Abs. 3 VVG-InfoV muss die Modellrechnung gemäß § 154 VVG mit folgenden Zinssätzen berechnet werden:

1. dem Höchstrechnungszinssatz, multipliziert mit 1,67,

2. dem Zinssatz nach Nummer 1 zuzüglich eines Prozentpunktes und
3. dem Zinssatz nach Nummer 1 abzüglich eines Prozentpunktes.

Auf Basis eines Höchstrechnungszinses von 1,25 % gemäß Art. 4 Nr. 1 LVRG-E ergibt die Formel nach Nr. 3 einen Wert von 1,0875 %, d.h. der Wert liegt unterhalb des Höchstrechnungszinses (zum Vergleich: Beim aktuellen Höchstrechnungszins von 1,75 % ergibt die Formel nach Nr. 3 einen Wert von 1,9225 %). Da die dem Kunden garantierte Leistung üblicherweise auf Basis des Höchstrechnungszinses bestimmt wird, hätte dies zur Folge, dass dem Kunden in der Modellrechnung gemäß § 153 VVG Werte unterhalb der Garantieleistung genannt werden müssten. Dies wäre absolut irreführend, da die Garantieleistung nicht durch den Modellzinssatz definiert wird.

In der entsprechenden Regelung sollte daher klargestellt werden, dass das untere Szenario mindestens so hoch ist wie die Garantieleistung. Dies kann durch folgende Ergänzung des § 2 Abs. 3 VVG-InfoV erreicht werden: "Solange der Zinssatz gemäß Nummer 3 unter dem jeweils für die Ermittlung der garantierten Leistung maßgeblichen Zinssatz liegt, ist dieser maßgebend."

Einzelanmerkungen

Die in einer Tabelle zusammengefassten Einzelanmerkungen sind dieser Stellungnahme als Anlage 2 beigelegt.

**Anlage 1 zur Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für
Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz - LVRG)**

Mögliche Gesetzestexte zur Kalkulation der Abschlusskosten in der Lebensversicherung

Eine Änderung in §169 Abs. 3 VVG sorgt für deutlich höhere Rückkaufswerte bei Storno in den ersten Vertragsjahren.

Es können nur noch 0,4% der Beitragssumme pro Jahr einkalkuliert werden. Diese Abschlusskosten können nur in den ersten 10 Vertragsjahren eingerechnet werden.

Eine Beschränkung der für die Abschlusskosten zu berücksichtigenden Beitragsjahre sorgt für eine Entlastung langfristiger Altersvorsorgeverträge.

§169 Abs. 3 VVG (Rückkaufswert):

Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung, bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf maximal die ersten zehn Vertragsjahre ergibt. In die Berechnung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten dürfen höchstens die Prämien der ersten fünfunddreißig Prämienzahlungsjahre einbezogen werden. Dabei können pro Jahr maximal 0,4 Prozent der Beitragssumme angesetzt werden. Der Rückkaufswert und das Ausmaß, in dem er garantiert ist, sind dem Versicherungsnehmer vor Abgabe von dessen Vertragserklärung mitzuteilen; das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2. Hat der Versicherer seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, kann er für die Berechnung des Rückkaufswertes an Stelle des Deckungskapitals den in diesem Staat vergleichbaren anderen Bezugswert zu Grunde legen.

Eine Verordnung sorgt dafür, dass diese Anforderungen nicht umgangen werden können, dazu wird eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen:

§169 Abs. 8 VVG (Rückkaufswert):

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses ansetzbaren Kosten gemäß Absatz 3 Satz 3 zu erlassen.

Möglicher Verordnungstext zur Rechtsverordnung zum Ansatz von Kosten bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses gemäß § 169 Abs. 8 VVG:

Für die Kalkulation des Rückkaufswertes in den ersten maximal 10 Jahren der Prämienzahlungsdauer dürfen andere Kosten als die gemäß § 169 Abs. 3 Satz 1 bis 3 VVG angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten höchstens so angesetzt werden, wie sie sich bei einer gleichmäßigen Verteilung dieser Kosten über die gesamte Prämienzahlungsdauer ergeben.

Eine Folgeänderung in §80 VAG sorgt für einen Gleichlauf der Verteilung der Abschlusskosten mit der Provisionshaftung der Berater. Somit hat der dauerhafte Bestand des Vertrages stärkeren Einfluss auf die Vergütung:

§ 80 VAG Anforderungen an die mit dem Vertrieb von Versicherungen befassten Personen

(5) Nur noch auf die PKV bezogen!

(6) Die Lebensversicherungsunternehmen müssen bei Verträgen, die Versicherungsschutz für ein Risiko bieten, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist, sicherstellen, dass zumindest im Falle der Kündigung eines Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder im Falle einer Prämienfreistellung gemäß § 165 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes in den ersten zehn Jahren nach Vertragsschluss der Versicherungsvermittler die für die Vermittlung eines Vertrages der Lebensversicherung angefallene Provision nur bis zu der Höhe einbehält, wie diese nicht höher ist als der Betrag, der bei gleichmäßiger Verteilung der Provision über die ersten zehn Jahre seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt der Beendigung oder der Prämienfreistellung angefallen wäre. In die Berechnung der angefallenen Provision dürfen höchstens die Beiträge der ersten fünfunddreißig Beitragszahlungsjahre einbezogen werden. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als zehn Jahre, so kann diese zugrunde gelegt werden. Wenn bei der Berechnung des Rückkaufswertes weniger als 10 Jahre lang Abschlusskosten angesetzt wurden, kann der Zeitraum des Provisionseinbehalts entsprechend anteilig verringert werden. Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsvermittler ist unwirksam.

**Anlage 2 zur Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft zum Regierungsentwurf eines
Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte
(Lebensversicherungsreformgesetz - LVRG)
- Einzelkommentierung -**

Artikel / Abschnitt	Rz.	Referenz	Inhalt	Einzelkommentierung
C.	-	Alternativen	Gesetzliches Ausschüttungsverbot des § 56a Abs. 2 Satz 3 VAG-E wird als alternativlos bezeichnet.	Die getroffenen Maßnahmen sind nicht alternativlos. Unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit kommt als milderer, aber ebenso geeignetes Mittel eine Streichung der gesetzlichen Ausschüttungssperre nach § 56a Abs. 2 Satz 3 VAG-E und eine Beschränkung auf das aufsichtsbehördlich anzuordnende Ausschüttungsverbot nach § 81b Abs. 2a Satz 7 Nr. 1 VAG-E in Betracht (vgl. hierzu unsere Ausführungen in der Stellungnahme).
1	3	§ 56a Abs. 2 VAG-E	Ermittlung eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns	Vor dem Hintergrund der Praxis, den Bilanzgewinn einmal jährlich, den Sicherungsbedarf jedoch (mindestens) monatlich zu berechnen, ist fraglich, welche dieser Werte konkret verglichen werden sollen.
1	3	§ 56a Abs. 4 VAG-E	Einführung und Definition des Sicherungsbedarfs/Geltungsbereich des Gesetzes	Das Gesetz berücksichtigt nicht die Erfordernisse freiwilliger Sicherungseinrichtungen der Lebensversicherer, bei denen die Zuführung zur Zinszusatzrückstellung aufgrund abnehmenden Ertragspotenzials ggf. schneller erfolgen muss. Satz 3 des Absatzes sollte deshalb wie folgt modifiziert werden: „Sterbekassen sowie die freiwilligen Sicherungseinrichtungen der deutschen Lebensversicherungswirtschaft können den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach einem abweichenden Verfahren berechnen.“
1	5	§ 64d VAG-E	Regelungen über einen allgemeinen Sanierungsplan	Vgl. hierzu unsere Ausführungen in der Stellungnahme

Artikel / Abschnitt	Rz.	Referenz	Inhalt	Einzelkommentierung
1	7	§ 81b Abs. 1a, 2a VAG-E	Neue Eingriffsmöglichkeiten der Aufsicht in die Vergütung aller Mitarbeiter/Eingriffe in Bilanzaufstellung, -feststellung sowie in Verantwortung und Prüfung des Jahresabschlusses	<p>Die geplante Neuregelung in Absatz 1a sieht eine unbeschränkte Eingriffsmöglichkeit in die Vergütung sämtlicher Mitarbeiter vor. Dies ist nicht sachgerecht. Eine Neuregelung zum Jahresgesamtbetrag der variablen Vergütungen ist nicht erforderlich. Die bisherige Vorschrift des § 81b Abs. 1a VAG, wonach die Aufsichtsbehörde die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile untersagen oder beschränken konnte, ist ausreichend. Zudem sollte neben den ohnehin bestehenden Ausnahmen für Tarifverträge auch eine Ausnahme für Betriebsvereinbarungen vorgesehen werden, die nicht aufgrund von Tarifverträgen abgeschlossen wurden. Solche Betriebsvereinbarungen dürfen nicht schlechter gestellt werden. Bei der Sanierung dürfte das Jahresergebnis zudem in vielen Fällen auf die Mindestdividende der Aktionäre beschränkt sein. Dann erhalten Mitarbeiter ohnehin keine variablen Vergütungsbestandteile mehr.</p> <p>Absatz 2a greift massiv in die Hoheit des Vorstandes zur Bilanzaufstellung, des Aufsichtsrates zur Bilanzfeststellung und des Abschlussprüfers zur Jahresabschlussprüfung ein. Nr. 2 ist zu streichen, da der Vorstand in einem solchen Fall kaum noch die Gesamtverantwortung für den Jahresabschluss übernehmen kann.</p> <p>Im Vergleich zum Referentenentwurf wurde in Abs. 2a Nr. 2 VAG-E die Beschränkung auf bilanzielle Maßnahmen gestrichen. Damit sollen nun auch andere Sachverhalte erfasst werden, die zu demselben Ergebnis (Ausgleich Jahresfehlbetrag oder Ausweis Bilanzgewinn) führen. Die Parallelvorschrift des § 45 Abs. 2 Nr. 2 KWG ist auf <i>bilanzielle</i> Maßnahmen beschränkt. Im VAG sollte keine weitergehende Regelung getroffen werden.</p>

Artikel / Abschnitt	Rz.	Referenz	Inhalt	Einzelkommentierung
1	8	§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VAG-E	Nach dem Wort „Geschäftsleiter“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personen“ die Wörter „oder den Beschäftigten der Versicherungsunternehmen“ eingefügt.	<p>Der Anwendungsbereich der bestehenden Vorschrift wird unnötig ausgeweitet. Die BaFin hätte so einen umfassenden Auskunftsanspruch gegenüber allen Beschäftigten der Versicherungsunternehmen. Dies ist als unverhältnismäßig abzulehnen. Die geplante Regelung würde tief in die Organisationsfreiheit der Unternehmen eingreifen und wirft datenschutzrechtliche Probleme auf.</p> <p>Rechtlich wird das Versicherungsunternehmen nach außen durch seine Geschäftsleiter und – in Ausnahmefällen – durch den Aufsichtsrat vertreten. Daher waren bisher auch nur die Mitglieder dieser Organe von der Vorschrift erfasst. Eine Kommunikation zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Versicherungsunternehmen muss auch in Zukunft ausschließlich über die hierzu bestellten organischen Vertreter erfolgen. Zu weitgehend ist auch, dass ein Verstoß bei allen Mitarbeitern als Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 1a Nr. 5 VAG geahndet werden soll. Insbesondere die Anforderungen an Beschäftigte vor dem Hintergrund des Verschuldensmaßstabs bleiben hier unklar. Die Regelung ist daher abzulehnen.</p>
1	10	§ 113 Abs. 3 VAG-E	§ 56a Absatz 3 und 4 VAG-E sollen nicht für Pensionsfonds anwendbar sein.	<p>Da die Verpflichtung zur Bewertungsreserven-Beteiligung nicht unmittelbar für Pensionsfonds gilt, ist diese geplante Änderung sinnvoll. Allerdings enthält § 56 Abs. 2 Satz 3 VAG-E die Ausschüttungssperre und referenziert auf § 56 Abs. 4 VAG-E, der ja für Pensionsfonds nicht anwendbar sein soll. Um eine rechtliche Unsicherheit zu vermeiden, sollte daher § 56 Abs. 2 Satz 3 VAG-E ebenfalls in § 113 Abs. 3 VAG-E ausgenommen werden:</p> <p>„In § 113 Absatz 3 wird die Angabe „§ 56b Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 56a Abs. 2 Satz 3, Absatz 3 und 4“ ersetzt.“</p>

Artikel / Abschnitt	Rz.	Referenz	Inhalt	Einzelkommentierung
2	2	§ 61 Abs. 3 VVG-E	Offenlegung der mit dem Versicherungsunternehmen vertraglich vereinbarten Provision durch den Vermittler in Euro	Vgl. hierzu unsere Ausführungen in der Stellungnahme
2	3	§ 62 Abs. 1 VVG-E	nach Angabe „§ 61 Abs. 1“ die Wörter „und Absatz 3“	Vgl. hierzu unsere Ausführungen in der Stellungnahme
4	1	§ 2 Abs. 1 DeckRV	Senkung des Höchstrechnungszinses (HRZ) von 1,75 % auf 1,25 % ab dem 1. Januar 2015	Vgl. hierzu unsere Ausführungen in der Stellungnahme, sowohl zur eigentlichen Regelung als auch zur notwendigen Folgeänderung in der VVG-InfoV.
4	2	§ 4 DeckRV	Absenkung des Höchstzillmersatzes auf 25 ‰	Vgl. hierzu unsere Ausführungen in der Stellungnahme
4	3	§ 5 DeckRV	Änderung des Referenz-Zinses für die Zinszusatzreserve (ZZR)	Redaktionelle Anpassung: Gemäß dem Gesetzestext und der Begründung sollen die Mittelwerte für die Jahre 2005 bis 2013 mit den Null-Kupon-Zinsswapsätzen ermittelt werden. Die im Gesetz genannten konkreten Werte sind jedoch die der AAA-Euro-Staatsanleihen. Der Begründungstext müsste entsprechend korrigiert werden.
5	1	§ 2 Abs. 1 PF-DeckRV	HRZ-Senkung von 1,75 % auf 1,25 % ab dem 1. Januar 2015	Analog zu Art. 4 Rz. 1, d. h. zeitlich nicht zu schaffen (vgl. hierzu unsere Ausführungen in der Stellungnahme)
6	1	§ 1 MindZV	Geltungsbereich der MindZV-Anpassungen	Es bedarf einer Öffnungsklausel für die freiwillige Sicherungseinrichtung der Lebensversicherer (vgl. hierzu unsere Ausführungen in der Stellungnahme): „§ 1 Abs. 3: Die in der Verordnung festgelegten Grundsätze können für die freiwillige Sicherungseinrichtung der Lebensversicherer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde angepasst werden, um eine sachgerechte Anwendung für die Abwicklung dieser Versicherungsbestände zu gewährleisten.“
6	2	§ 2 MindZV	Begriffsbestimmungen Alt- und Neubestand	Redaktionelle Anpassung: § 2 Nr. 2. Altbestand: a) Hier wird der erste Satz jetzt durch Semikolon abgetrennt und ist damit formal nicht mehr als Satz 1 referenzierbar. Referenz wird aber direkt im Anschluss benötigt.

Artikel / Abschnitt	Rz.	Referenz	Inhalt	Einzelkommentierung
6	3	§ 3 MindZV	Redaktionelles/ Sonderregelung bAV/ Eigenverzinsung des kollektiven Teils der RfB	<p>Redaktionelle Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 3 Abs. 4 Satz 3 (Ergänzung in Fettdruck – Angleichung an die Bezeichnung in Abs. 3) "wobei [...] Rückstellung für Beitragsrückerstattung bei den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen [...]" - In § 3 Abs. 5: Einmal wird vom kollektiven Teil gesprochen und einmal vom arithmetischen Mittel der kollektiven Teile. Analog zur Regelung des § 56b Abs. 2 VAG-E („Lebensversicherungsunternehmen [...] können innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ein oder mehrere kollektive Teile einrichten [...]) sollte durchgängig der Plural verwendet werden.

Artikel / Abschnitt	Rz.	Referenz	Inhalt	Einzelkommentierung
6	4	§ 4 MindZV	Saldierung von Zinsverlusten mit Risikogewinnen/ Eigenverzinsung des kollektiven Teils der RfB/ Erhöhung Risikoüberschussbeteiligung	<p>Zu Abs. 4 (Erhöhung Risikoüberschussbeteiligung): Vgl. hierzu unsere Ausführungen in der Stellungnahme</p> <p>MindZV § 4 Abs. 3a (neu): Bei der Eigenverzinsung des kollektiven Teiles wird eine ggf. negative Mindestzuführung berücksichtigt (diese könnte aufgrund der saldierten Mindestzuführungen der einzelnen Ergebnisquellen entstehen, da eine negative Zuführung aus Kapitalanlageergebnis zugelassen wird). Der Logik der restlichen MindZV folgend, werden aber Risikoverluste nicht gegengerechnet – dies müsste entsprechend dem vorherigen Punkt korrigiert werden.</p> <p>Begründung zu Nr. 4: Der Satz „Auch Risikoverluste gehen zu Lasten der Unternehmen“ wird ersetzt durch „Im übrigen Ergebnis wird eine Reihe von einzelnen „kleineren“ Ergebnisquellen zusammengefasst: Das Stornoergebnis, das Kostenergebnis, der Unterschied aus Tarifbeitrag und Normbeitrag, das übrige Ergebnis aus Rückversicherung und das sonstige Ergebnis. Letzteres umfasst so unterschiedliche Posten wie Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes, alle Steuern und der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen aus der Dienstleistungstätigkeit des Lebensversicherungsunternehmens für Dritte.“</p>
6	5	§ 5 MindZV	Mindestbeteiligung im Ausnahmefall	<p>Redaktionelle Anpassung: In § 5 Abs. 3 wird einmal vom kollektiven Teil gesprochen und einmal von arithmetischen Mittel der kollektiven Teile („einem kollektiven Teil“ ↔ „zum kollektiven Teil“) [...] analog zur Regelung des § 56b Abs. 2 VAG-E („Lebensversicherungsunternehmen [...] können innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ein oder mehrere kollektive Teile einrichten [...]“) sollte durchgängig der Plural verwendet werden.</p>

Artikel / Abschnitt	Rz.	Referenz	Inhalt	Einzelkommentierung
6	6	§§ 6-8 MindZV	Details zur Anpassung der Bewertungsreserven-Beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> - In § 7 MindZV wird als Zeitpunkt für die Ermittlung des Referenzzinses auf den Endstand des Vormonats verwiesen, zu dem die Bewertungsreserven ermittelt werden. Um Verwerfungen zu vermeiden, wäre es dagegen notwendig, dass Bewertungsreserven und Referenzzins zum gleichen Stichtag ermittelt werden. - In der Begründung zu Nr. 6 (§ 6 MindZV) werden nur die Zeilen 14-16 der NW 671 S. 4 genannt – notwendig wären aber die Zeilen 14-18. - In der Begründung zu Nr. 6 (§ 8 MindZV) ist klarstellend zu ergänzen, dass die gegenzurechnende Deckungsrückstellung um Teile zu vermindern ist, die nicht aus Prämienzahlungen stammen.
7	1	§ 2 PF-MindZV	Analoge Änderung zu § 4 MindZV	<p>Zur Umsetzung einer symmetrischen Lösung zwischen dem Ausgleich der Ergebnisquellen Kapitalanlageergebnis und Risikoergebnis wäre der im Gesetzesentwurf neu vorgesehene Satz in Abs. 3 „Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom Risikoergebnis, werden diese durch Null ersetzt.“ zu streichen.</p> <p>Redaktionelle Anpassung: In Nr. 1.c.bb müsste es statt „Satz 2“ „Satz 1“ heißen.</p>

Artikel / Abschnitt	Rz.	Referenz	Inhalt	Einzelkommentierung
9	1	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG	Ausweis der einkalkulierten Verwaltungskosten	Bisher kennt § 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV drei Kostenpositionen: einkalkulierte Abschlusskosten, übrige einkalkulierte Kosten und mögliche sonstige Kosten. Nun kommen zu diesen drei Positionen noch die einkalkulierten Verwaltungskosten hinzu. Sie sollen Teil der „übrigen einkalkulierten Kosten“ sein. Damit stellt sich zwangsläufig die Frage, welche Kosten der andere Teil der „übrigen einkalkulierten Kosten“ darstellt, sodass nun im Ergebnis sogar fünf Kostenpositionen auszuweisen wären. Diese Unsicherheiten könnten vermieden werden, wenn an die Stelle der „übrigen einkalkulierten Kosten“ im geltenden § 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV die „einkalkulierten Verwaltungskosten“ treten würden.
V. (Vereinbarkeit mit dem Recht der EU und völkerrechtlichen Verträgen)	-	Begründung LVRG sowie Art. 101 Abs. 1 AEUV	Feststellung der Vereinbarkeit des Provisionsabgabeverbotes mit Europarecht	<p>Die Beibehaltung des Provisionsabgabeverbotes ist ausdrücklich zu begrüßen. Um sowohl für Versicherungsunternehmen als auch für Versicherungsvermittler Rechtssicherheit zu schaffen, sollte das sog. Provisionsabgabeverbot anstelle von Verordnungen direkt im VAG geregelt werden.</p> <p>Die Einhaltung des Verbotes sollte durch eine entsprechende Bußgeldvorschrift sichergestellt werden.</p>